



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Informationsblatt

zur Erhebung von personenbezogenen Daten
Art. 12, 13 & 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verfahren: Nutzung der Online-Antragstellung Schülerfahrkarten

Verarbeitungstätigkeit: Erfassen, Bearbeiten, Speichern und Übermitteln von Personendaten

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Fachdienstleitung Schule und Kultur
Auf dem Michaliskloster 4
21335 Lüneburg
Telefon: +49 4131 26 1203
Fax: +49 4131 26 2203
E-Mail: schuelerbefoerderung@landkreis-lueneburg.de

2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte des Landkreises Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg
Telefon: +49 4131 26 1756
Fax: +49 4131 26 2756
E-Mail: datenschutz@landkreis-lueneburg.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgenden Zwecken erhoben:

Grundlagen für die Ausstellung einer Fahrkarte für Schüler*innen sind • § 114

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der zzt. geltenden Fassung • Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Lüneburg in der zzt. geltenden Fassung Kreis der

Anspruchsberechtigten Im Landkreis Lüneburg wohnende Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gem. § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen sowie im Landkreis Lüneburg wohnende Schüler*innen folgender öffentlicher

Schulen und von Ersatzschulen: • der allgemeinbildenden Schulen vom 1. bis einschließlich 10. Schuljahrgang • der Förderschulen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung zusätzlich der

11. und 12. Schuljahrgänge • der Berufseinstiegsschule (Berufseinstiegsklasse -BEK- und Berufsvorbereitungsjahr -BVJ-) • der ersten Klassen von Berufsfachschulen, soweit die

Schüler*innen diese ohne Sekundarabschluss I -Realschulabschluss- besuchen. Schüler*innen des Sekundarbereiches II erhalten gegen Zahlung eines Betrages von 15,00 € je Monat im Voraus bei einem Halbjahres- oder Jahresabonnement eine Fahrkarte zur nächsten Schule der

gewählten Schulform, wenn der Schulweg mehr als 5 km beträgt. Anspruchsvoraussetzungen Der Anspruch setzt voraus, dass der Schulweg bei Kindern, a. die einen Schulkindergarten

besuchen oder die an einer besonderen Sprachfördermaßnahme gem. § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen sowie bei Schüler*innen der Klassen 1 bis 4 mehr als 2 km b. bei Schüler*innen der

Klassen 5 und 6 mehr als 3 km c. bei Schüler*innen der Klassen 7 bis 10 mehr als 4 km und d. bei Schüler*innen berufsbildender Schulen und des Sekundarbereiches II mehr als 5 km

beträgt. Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernungen ist der kürzeste und zumutbare Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin / des Schülers und der Haupteingangstür der nächsten Schule der von der Schülerin / des Schülers gewählten Schulform.

4. Empfänger/Quellen oder Kategorien von Empfängern/Quellen der personenbezogenen Daten

Innerhalb des Landkreises Lüneburg an die betroffenen Fachdienste
Zuständige Beschäftigte der Kreisverwaltung (Fachdienst 55 Schule und Kultur)
Hamburger Verkehrsverbund (HVV)
KVG Stade GmbH & Co. KG
Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien:

Die Löschung ihrer personenbezogenen Daten erfolgt, wenn der Anwendungsfall erledigt ist und Archivgründe dem nicht entgegenstehen, spätestens 10 Jahre nach Erledigung Ihres Anliegens.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 & 17 DSGVO)
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (Art. 21 DSGVO)
- Recht auf Beschwerde bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen (Art. 77 DSGVO)

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Für die Ausstellung einer Fahrkarte für Schüler*innen wurde dieses Online-Verfahren entwickelt. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, dieses über das Formular einzugeben. Es ist auch möglich, die Meldung schriftlich oder per Fax zu stellen.